

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
der Hundesteuer in Neuenburg am Rhein
vom 16.12.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5 a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 23.07.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung von § 11 Abs. 6
(Hundesteuermarken)**

§ 11 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

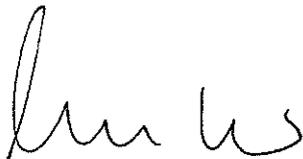
**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenburg am Rhein, 24. JULI 2001



Joachim Schuster
Bürgermeister

